

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 3310/2020-23*

24. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes

MMag. Dr. Barbara LEITL-STAUDINGER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Dolores LEKAJ

als Schriftführerin,

in den Beschwerdesachen

1. des *****, 2. des *****, 3. des *****, 4. des *****,
5. des *****, 6. des *****, 7. des *****,
8. des *****, 9. des *****, 10. des *****,
11. des *****, 12. des *****, 13. des *****,
14. des *****, 15. des *****, 16. des *****,
17. des *****, 18. des *****, 19. des *****,
20. des *****, 21. des *****, 22. des *****,
23. des *****, 24. des *****, 25. des *****,
26. des ***** und 27. des *****, alle vertreten
durch die Rechtsanwälte Rast & Musliu, Alser Straße 23/14, 1080 Wien, gegen
die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes vom 2. und 14. September
2020, Zlen. W221 2234234-1/2E ua.,

28. des *****, vertreten durch die Poganitsch, Fejan & Ragger Rechts-
anwälte GmbH, Am Weiher 11/3/4, 9400 Wolfsberg, gegen das Erkenntnis des
Bundesverwaltungsgerichtes vom 2. September 2020, Z W221 2233747-1/2E,
sowie

29. des *****, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Robert Palka, Reichs-
ratsstraße 5/1a, 1010 Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerich-
tes vom 9. September 2020, Z W221 2234789-1/2E,

in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung gemäß Art. 144 B-VG zu Recht
erkannt:

- I. Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtenen Erkenntnisse wegen
Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt
worden.

Die Erkenntnisse werden aufgehoben.

- II. Der Bund (Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) ist
schuldig, den Erst- bis Siebenundzwanzigstbeschwerdeführern zuhanden ih-
rer Rechtsvertreter die mit € 10.164,- bestimmten Prozesskosten sowie den

Acht- und Neunundzwanzigstbeschwerdeführern zuhanden ihrer Rechtsvertreter die mit jeweils € 2.856,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerdeführer leisteten vom 1. Juli 2019 bis 31. März 2020 ihren ordentlichen Zivildienst. Mit Bescheiden der Zivildienstserviceagentur wurden sie infolge der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie und deren Auswirkungen gemäß § 8a Abs. 6 ZDG zum außerordentlichen Zivildienst zugewiesen, wodurch die Verpflichtung zur Leistung des Zivildienstes bis 30. Juni 2020 verlängert wurde. Neben der Verlängerung der Dienstzeit sämtlicher zum damaligen Zeitpunkt eingesetzter Zivildienstler im Anschluss an ihren ordentlichen Zivildienst erfolgte ein Aufruf an alle ehemaligen Zivildienstler, sich freiwillig zum außerordentlichen Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1 ZDG zu verpflichten. Für die Zeit des außerordentlichen Zivildienstes gebührte allen Verpflichteten eine Grundvergütung samt einem Zuschlag. Darüber hinaus wurde jenen Zivildienstleistenden, die außerordentlichen Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1 leg.cit. leisteten, eine Pauschalentschädigung bezahlt bzw. ein allfälliger Verdienstentgang erstattet (vgl. § 34b Abs. 1 ZDG). Demgegenüber erhielten "verlängerte" außerordentliche Zivildienstleistende (§ 8a Abs. 6 leg.cit.) keine solche Entschädigung. Die Beschwerdeführer beantragten daher beim Heerespersonalamt für die Monate, in denen sie außerordentlichen Zivildienst leisteten, ebenfalls die Auszahlung einer Pauschalentschädigung bzw. die Zahlung des Verdienstentganges. 1
2. Mit Bescheiden des Heerespersonalamtes wurden die Anträge der Beschwerdeführer abgewiesen. Die dagegen erhobenen Beschwerden wies das Bundesverwaltungsgericht als unbegründet ab. 2
3. Gegen diese Entscheidungen richten sich die vorliegenden, auf Art. 144 B-VG gestützten Beschwerden, in denen die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sowie in Rechten wegen Anwendung verfassungswidriger Gesetzesbestimmungen (§§ 8a Abs. 6, 21 Abs. 1, 34b Abs. 1 ZDG) behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung der 3

angefochtenen Erkenntnisse, *in eventu* – vom 28. und 29. Beschwerdeführer – die Abtretung der Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof, beantragt wird.

4. Aus Anlass dieser Beschwerden leitete der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Zeichenfolge "51 Abs. 1," in § 34b Abs. 2 ZDG, BGBl. 679/1986 (WV), idF BGBl. I 16/2020 ein. Mit Erkenntnis vom 17. Juni 2021, G 47/2021 ua., hob er die in Prüfung gezogene Zeichenfolge als verfassungswidrig auf. 4

5. Die Beschwerden sind begründet. 5

Das Bundesverwaltungsgericht hat eine verfassungswidrige Gesetzesbestimmung angewendet. Es ist nach Lage der Fälle offenkundig, dass ihre Anwendung für die Rechtsstellung der Beschwerdeführer nachteilig war. 6

Die Beschwerdeführer wurden also durch die angefochtenen Erkenntnisse wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung in ihren Rechten verletzt (zB VfSlg. 10.404/1985). 7

Die Erkenntnisse sind daher aufzuheben. 8

6. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. 9

7. Die Kostenentscheidung beruht auf § 88 VfGG. Den Erst- bis Siebenundzwanzigstbeschwerdeführern war insgesamt der einfache Pauschalsatz – erhöht um einen Streitgenossenzuschlag in der Höhe von 50 % – zuzusprechen, weil sie durch dieselben Rechtsanwälte vertreten waren und es ihnen sowohl in zeitlicher als auch in sachverhältnismäßiger und rechtlicher Hinsicht möglich gewesen wäre, gegen die Entscheidungen eine gemeinsame Beschwerde zu erheben (zB VfSlg. 17.317/2004, 17.482/2005, 19.404/2011, 19.709/2012). In den den Erst- bis Siebenundzwanzigstbeschwerdeführern zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 654,- sowie – mit Ausnahme der Kosten des Erstbeschwerdeführers, der Verfahrenshilfe im Umfang des § 64 Abs. 1 Z 1 lit. a ZPO genießt – der Ersatz der für die Beschwerden gemäß § 17a VfGG entrichteten Eingabengebühr in der Höhe von je € 240,- enthalten. In den Kosten der 10

Acht- und Neunundzwanzigstbeschwerdeführer ist Umsatzsteuer in der Höhe von je € 436,- sowie eine Eingabengebühr in der Höhe von je € 240,- enthalten.

Wien, am 24. Juni 2021

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Mag. LEKAJ

*E 3496/2020-14, E 3497-3519/2020-15, E 3521-3523/2020-15, E 3593/2020-14